

GR_GERICHTE KSK 2023 77 vom 27. September 2023

GR Gerichte, 2023-09-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK 2023 77](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2023_77)

FR: GR_GERICHTE KSK 2023 77 du 27 septembre 2023

IT: GR_GERICHTE KSK 2023 77 del 27 settembre 2023

Regeste

Rechtsöffnung | Beschwerde Rechtsöffnung

Erwägungen

E. 1

Gegen den im summarischen Verfahren gefällten Rechtsöffnungsentscheid der Vorinstanz ist die Beschwerde zulässig (Art. 319 lit. a i.V.m. Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO). Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage (Art. 321 Abs. 2 ZPO). 2.1. Nach der Rechtsprechung zur Berufung (Art. 311 ff. ZPO) zeichnet sich das zweitinstanzliche Verfahren dadurch aus, dass bereits eine richterliche Beurteilung des Streits vorliegt. Wer den erstinstanzlichen Entscheid mit Berufung anfecht, hat deshalb anhand der erstinstanzlich festgestellten Tatsachen oder der daraus gezogenen rechtlichen Schlüsse aufzuzeigen, inwiefern sich die Überlegungen der ersten Instanz nicht aufrechterhalten lassen. Die Berufungsinstanz ist nicht gehal-

E. 3

Die Beschwerdegründe sind in der Beschwerdeschrift resp. innert der Beschwerdefrist vollständig vorzutragen und nachzuweisen (vgl. BGE 142 III 413)

E. 4

Daran vermag der Umstand, dass die Beschwerdeführerin nicht anwaltlich vertreten ist, nichts zu ändern. Das Gesetz sieht zwar zum einen in Art. 56 ZPO eine richterliche Fragepflicht vor. Wie das Bundesgericht festgehalten hat, entbindet diese Fragepflicht die Parteien, ob rechtskundig oder nicht, jedoch nicht von der Begründung eines Rechtsmittels (BGer 5A_736/2016 v. 30.3.2017 E. 4.1). Zum anderen sieht Art. 132 Abs. 1 ZPO die Möglichkeit einer gerichtlichen Nachfrist zur Verbesserung mangelhafter Eingaben vor. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts liegt hier jedoch ebenfalls kein Anwendungsfall vor. Die Bestimmung dient nicht der Ergänzung oder Nachbesserung einer Begründung, auch nicht bei Laieneingaben. Die Rechtsmittelbegründung nicht innert der Rechtsmittelfrist einzureichen, ist ein unverbesserlicher Mangel (BGer 5A_736/2016 v. 30.3.2017 E. 4.3).

E. 5

Die von der Beschwerdeführerin am 24. August 2023 nachgeschobene Begründung (act. A.2) erfolgte erst nach Ablauf der Beschwerdefrist, weshalb diese nicht mehr berücksichtigt werden kann. Daran ändert der Umstand nichts, dass der Vorsitzende der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 14. August 2023 eine Nachfrist von acht Tagen einräumte (act. D.2). Diese Nachfrist bezog sich, wie sich dem Schreiben entnehmen lässt,

einzig auf die Frage, ob die Eingabe vom

E. 9

August 2023 als Beschwerde zu verstehen sei oder nicht. Gelegenheit, eine Begründung nachzuliefern, wurde damit nicht eingeräumt. Auf die Begründung in der Eingabe vom 23. August 2023 wie auch auf jene in den Eingaben vom 30. August (act. D.6), 31. August (act. A.3) und 7. September 2023 (act. D.7) kann daher ebenfalls nicht eingetreten werden. 6. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die in den verspäteten Eingaben gemachten Ausführungen ebenfalls nicht aufzuzeigen vermögen, inwiefern

5 / 6 die Vorinstanz das Recht falsch angewendet oder den Sachverhalt offensichtlich falsch festgestellt haben soll. Die Beschwerdeführerin verweist auf eine angebliche Verrechnung sowie eine Promissory Note. Bei den von der Beschwerdeführerin eingereichten Dokumenten handelt es sich zum einen um selber verfasste Rechnungen an das C._____ (RG act. III/8), aus denen nicht hervorgeht, auf welcher Grundlage die angeblichen Gegenforderungen beruhen. In Bezug auf die Dokumente zur Promissory Note, die die Beschwerdeführerin eingereicht hat (RG act. III/1-7 und act. III/12-13), gilt es festzuhalten, dass bei Forderungen auf Geldzahlung der Gläubiger keine Pflicht hat, Zahlungssurrogate wie Wechsel oder Checks anzunehmen (Rolf H. Weber, Berner Kommentar, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Das Obligationenrecht, Band VI, 1. Abteilung, Allgemeine Bestimmungen, 4. Teilband, Artikel 68–96, 2. Aufl., Bern 2005, N 163 zu Art. 84 OR; vgl. auch Art. 3 Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel [WZG; SR 941.10]). Dass die Vorinstanz die Einwendung der Tilgung verneinte, ist somit nicht zu beanstanden. Die erst im Beschwerdeverfahren eingereichten Dokumente können im Übrigen nicht berücksichtigt werden, weil im Beschwerdeverfahren ein umfassendes Novenverbot gilt (Art. 326 ZPO). Was schliesslich den Vorwurf der Befangenheit angeht, gilt es festzuhalten, dass die Tatsache, dass der Vorderrichter für den Kanton Graubünden tätig ist, keinen Ausstandsgrund nach Art. 47 ZPO begründet, wenn an einem Verfahren eine kantonale oder kommunale Steuerbehörde beteiligt ist und es dabei um Steuerforderungen geht (BGer 5A_722/2021 v. 22.9.2021 E. 6). Die Gerichte sind von den Verwaltungsbehörden unabhängig (Art. 30 Abs. 1 und Art. 191c BV; Art. 51 Abs. 1 KV). 7. Bei diesem Ergebnis gehen die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren von CHF 150.00 (Art. 48 i.V.m. Art. 61 GebV SchKG [SR 281.35]) zu Lasten der unterliegenden Beschwerdeführerin (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Beschwerdegegnerin ist mangels Aufwands keine Parteientschädigung zuzusprechen. 8. Da der Streitwert der Beschwerde unter CHF 5'000.00 liegt, ergeht der vorliegende Entscheid in einzelrichterlicher Kompetenz (Art. 7 Abs. 2 lit. a EGzZPO [BR 320.100]).

6 / 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.